

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L94.07
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Stadt Melle / Wellingholzhausen, Landkreis Osnabrück
Landesstraße L 94
Gemarkung: Wennigsen, Himmern, Nüven

**L 94 - Neubau eines Radweges zwischen Melle und Wellingholzhausen
von Abschnitt 125, Station 1314 bis Station 4757
Stadt Melle, Landkreis Osnabrück.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Zudem ist eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern möglich.

Schutzgut Wasser:

Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar, da es im Plangebiet eine geringere Grundwasserneubildung gibt. Da ein Großteil vor Ort versickert werden soll und das übrige Niederschlagswasser über Entwässerungsgräben abgeführt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden:

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich. Durch die Neuanlage des Radweges erfolgt eine dauerhafte Versiegelung, bei der Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen. Diese negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgen auf einer Fläche von 9.808 m².

Außerdem soll eine Fläche von rund 27.338 m² temporär in Anspruch genommen werden. Bei temporären Eingriffen können Bodenfunktionen ebenfalls durch mechanische oder stoffliche Beeinträchtigung benachteiligt werden. Dazu zählen negative Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen als:

1. natürliche Funktionen:

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,

- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Negative Beeinträchtigung durch Bauvorhaben erfolgen in der Regel durch Bodenverdichtung, Bodenumlagerung oder stoffliche Einträge bspw. durch Maschinenöle oder Treibstoffverluste. Die vollständige Versiegelung erfolgt parallel zu bereits vorliegenden Verkehrsflächen, sodass bereits anthropogen geprägte Bereiche beeinflusst werden. Da der Radweg ein Linienbauwerk darstellt, ist die Art und das Ausmaß der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf eine geringe Breite von 2,5m reduziert. Auf temporär genutzten Flächen sollen zusätzliche oder dauerhafte negative Auswirkungen durch einen bodenschonenden Umgang vermieden oder reduziert werden. Die Umsetzung der technischen Anforderungen gem. DIN 19639 sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes stellen wirksame Vermeidungsmaßnahmen dar. Deshalb ist die nachteilige Umweltauswirkung unerheblich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich. Es könnte zur Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kommen. Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist dies jedoch auszuschließen. Es kommt zur Rodung von insgesamt 78 Gehölzen. Das Baufeld wird aber klar begrenzt und der umgebende Baumbestand wird erhalten und während der Bauphase nach DIN 18920 sowie R SBB 2023 geschützt, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da bisher unbebaute Fläche im Umfang von 9.808 m² versiegelt wird. Es ist kein Grenzüberschreitender Charakter gegeben, das Vorhaben wäre umkehrbar. Somit liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vor.

Schutzgut Luft und Klima:

Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut möglich. Eine Versiegelung von Flächen bedeutet immer eine negative Beeinträchtigung des Bodenklimas und Bodenhaushaltes. Sowohl der Luftaustausch als auch der Wasserhaushalt des Bodengefüges und der darin lebenden Organismen wird negativ gestört. Da es sich jedoch um eine relativ begrenzte Flächenversiegelung in einer Breite 2,50 m handelt und das Vorhaben sich durch die angrenzende, stark befahrene Landesstraße in einem anthropogen vorbelasteten Umfeld befindet, sind die negativen Umweltauswirkungen nicht erheblich.

Besondere Schutzgebiete:

Im Einwirkungsbereich befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Uhlenbach“. Gemäß den Angaben des Antragstellers wird das ÜSG des Uhlenbaches durch das Vorhaben nicht tangiert. Das bestehende Brückenbauwerk bietet Platz für den Radweg, sodass eine räumliche Beanspruchung des Retentionsvolumens nicht zu erwarten ist. Außerdem liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet. Da der Radweg straßenbegleitend gebaut wird, ist die Höhe so gering, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eintreten. Außerdem ist ein Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG betroffen. Durch den Einbau von Winkelstützen ist in dem Bereich jedoch keine Beeinträchtigung zu befürchten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind möglich. Eine Versiegelung von Boden hat immer negative Auswirkungen auf mehrere zusammenhängende Schutzgüter. So hat die Bodenversiegelung direkt störende Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, und Luft und Klima. Da es sich jedoch um einen relativ kleinflächigen Eingriff in einem durch die angrenzende Landesstraße bereits vorbelasteten Umfeld handelt, sind die Wechselwirkungen unerheblich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.08.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan